

KRITERIEN für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis Kinder- und Jugendmedizin

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat die nachstehenden Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beschlossen:

14. Kinder- und Jugendmedizin

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 15. Juni 2020 fordert für die Bezeichnung folgende Weiterbildungszeiten:

60 Monate Kinder- und Jugendmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon müssen

- 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen abgeleistet werden
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung Psychosomatische Grundversorgung abgeleistet werden.
- Bis zu 12 Monate Weiterbildung zum Kompetenzerwerb können in anderen Gebieten erfolgen.

- Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildungsprüfung ist das Erfüllen der Mindestweiterbildungszeit sowie der Nachweis der geforderten Kompetenzen nebst Richtzahlen. Die Weiterzubildenden haben die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2a Nr. 8 WBO im elektronischen Logbuch kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Teil der Weiterbildung. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die:den zur Weiterbildung befugte:n Ärzt:in erforderlich (§ 8 Abs. 1 WBO).
- Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WBO erfolgt ebenfalls im elektronischen Logbuch.
- Den Weiterzubildenden muss ein gegliedertes Programm für die Facharzt-/Schwerpunkt- sowie Zusatz-Weiterbildung (sog. Weiterbildungsplan) ausgehändigt werden (§ 5 Abs. 6 WBO).

Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die:den befugte:n Ärzt:in unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können, vergl. § 5 Abs. 5 WBO. Je nach Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugnis-kriterien.

- Die:der Antragsteller:in muss fachlich und persönlich geeignet sein und eine mehrjäh-rige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen (§ 5 Abs. 2 WBO).
- Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen (§ 5 Abs. 5 WBO)

Bezogen auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wurden die nachstehenden Befugnis-kriterien erarbeitet. Grundlage sind die in der WBO genannten WB-Blöcke mit unterschiedli-chen Kompetenzen und Richtzahlen (soweit vorgesehen) bzw. Richtzahl-Komplexen in den Kompetenzebenen.

Kognitive und Methodenkompetenz = Inhalt systematisch einordnen und erklären können
Handlungskompetenz = Inhalt selbstverantwortlich durchführen können

Formale Mindestvoraussetzungen:

Stationärer Bereich

- Arztzimmer bzw. eigenes Sprechzimmer
- Internetverbindung

Ambulanter Bereich

- mind. 750 fachspezifische Patient:innen / Quartal
- eine ausgebildete Medizinische Fachkraft
- regelmäßige Durchführung von Impfungen nach STIKO (mind. 250 pro Quartal)
- regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen inkl. der Jugenduntersuchungen (mind. 80 Vor-sorgen U3-U6, mind. 60 U7-U9 mind. 10 Jugendgesundheitsuntersuchungen)
- Curriculum, z.B. PaedCompenda

Fachliche Voraussetzungen:

Für die Bestimmung des zeitlichen Umfangs einer Befugnis wird die Mindestweiterbildungszeit in Punkte umgerechnet (60 Punkte = 60 Monate). Die Anzahl der erreichten Punkte, unter Be-rücksichtigung der geforderten Kompetenzen innerhalb der WB-Blöcke, bestimmt in zeitlicher Abstufung den Umfang der Befugnis im ambulanten bzw. im stationären Bereich.

Die inhaltlichen Teilaspekte der insgesamt 24 WB-Blöcke werden – je nach Möglichkeit der Vermittlung an den Weiterbildungsstätten – mit Punkten in unterschiedlicher Anzahl bewertet (siehe Bewertungsschema, Tabelle 1 (Seite 5), Tabelle 2 (Seite 6) sowie Kriterienraster).

In den Spezialgebieten Pädiatrische Hämatologie/Onkologie, Kinderkardiologie, Rheumatolo-gie und Stoffwechselerkrankungen kann das Fehlen von eigenen Spezialabteilungen durch verpflichtende Teilnahme an jährlichen Kursmodulen kompensiert werden.

Grundsätzlich können 60-80% der Weiterbildung stationär abgeleistet werden bzw. bis zu 100%, sofern eine jeweils 6-monatige ganztägige Weiterbildung auf der Intensivstation sowie in einer verbundenen Praxis (Kooperationsvertrag | KV-WB-Verbund) nachgewiesen wird. Im ambulan-ten Bereich können 25-40% der Weiterbildung abgeleistet werden.

Bewertungsschema	
Punkte	Monate
48 incl. ITM	60
48	54
45-47	48
40-44	42
34-39	36
27-33	30
21-26	24
14-20	18
7-13	12
1-6	6

Weitere Hinweise:

Durch Kooperationsverträge, Weiterbildungsverbände mit anderen Weiterbildungsbefugten/Kliniken und dazugehörigen Rotationen können zusätzliche Weiterbildungszeiten erworben werden.

Die inhaltlichen Details zu den geforderten Kompetenzen sowie die jeweilige Nachweisform ergibt sich aus dem Kriterienraster. Bitte senden Sie dieses – zusammen mit dem Generalbogen – ausgefüllt an uns zurück.

Die Leistungszahlen werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Leistungszahl des Befugten/Jahr}}{\text{Anzahl der Weiterzubildenden}} = \text{erbrachte Leistungszahl / Jahr / Weiterzubildende}$$

Grundsätze zum Beantragungsverfahren:

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. 12 Wochen in Anspruch.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO 20 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Erstüberprüfung nach einem Jahr und im weiteren Verlauf alle fünf Jahre.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 5 WBO 20 die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Die:der befugte Ärzt:in ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

HINWEIS

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12.09.2018, in der derzeit geltenden Fassung, gilt entsprechend Ziffer 2.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis –, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag / Anhebungsantrag	150 Euro
Begehung zusätzlich, nach Anzahl der an der Begehung beteiligten Personen	100 bis 450 Euro
je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens	100 Euro
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	35 Euro

WB-Abteilung, Beschluss vom 22.05.2023

Tab. 1

WB-Block	Gesamt-Punkte je WB-Block	davon Punkte stationär	davon Punkte ambulant
Übergreifende Inhalte	4	4	2
Fachgebundene genetische Beratung	2	2	0
Entwicklungs- und Sozialpädiatrie	2	1	1
Psychische und psychosomatische Störungen	2	1-2 +Psych	0-1 +Psych
Notfälle und Intensivmedizin	6	6	0
Neonatologische Erkrankungen	2	2	0
Jugendmedizin	2	1	1
Erkrankungen des Respirationstraktes	2	2	1
Allergien	2	1-2 +Allerg	1-2 +Allerg
Infektionskrankheiten	2	2	1
Erkrankungen der endokrinen Organe / Diabetologie	2	1-2 +EndoDia	1
Erkrankungen des Verdauungstraktes	2	1-2 +GE	1-2 +GE
Hämatologisch und onkologische Erkrankungen	2	1-2 +PHO, ggf. Kursmodul	0
Primäre und sekundäre Immundefekte	2	2	0
Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems	2	1-2 +Kardio, ggf. Kursmo- dul	0-1 +Kardio
Erkrankungen der Niere und der ableitenden Harnwege	2	1-2	0-1 +Nephro
Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems und des neuromuskulären Systems	2	1-2 +Neuro	0-1 +Neuro
Rheumatische Erkrankungen	2	1-2 +Rheuma, ggf. Kursmodul	0-1 +Rheuma
Stoffwechselerkrankungen	2	1-2 +Stoffw, ggf. Kursmo- dul	0
Chirurgisch zu behandelnde Krankheitsbilder	2	2	0
Erkrankungen der Haut	2	1-2 +Derma	1
Erkrankungen des Bewegungsapparates	2	1-2	1
Prävention	6	2	4
Diagnostische Verfahren	4	4	1-2 +App
Summe Punkte	60	bis zu 54 einschl. ITM 48 Mte. ohne ITM	bis zu 24

Tab. 2

WB-Block	Anmerkung
Übergreifende Inhalte	Die in diesen WB-Blöcken geforderten Kompetenzen sind gemäß WBO klinisch-apparativ orientiert und werden in der Regel ausschließlich durch eine Weiterbildung an einer (zeitgemäß ausgestatteten) Klinik vollumfänglich vermittelt
Diagnostische Verfahren	
Fachgebundene genetische Beratung	
Neonatologische Erkrankungen	Ausschließlich stationär vermittelbare Kompetenzen innerhalb der nebenstehenden WB-Blöcke, auch wenn entsprechende diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen [U2, kleine Wundversorgung...] in jeder Praxis vorkommen) (= 12 Punkte stationär gesamt teilweise ergänzende Kursmodule erforderlich)
Hämatologisch und onkologische Erkrankungen	
Primäre und sekundäre Immundefekte	
Stoffwechselerkrankungen	
Chirurgisch zu behandelnde Krankheitsbilder	
Entwicklungs- und Sozialpädiatrie	
Jugendmedizin	Mindestens 6 Monate ganztags (bzw. 12 Monate in Teilzeit) müssen im ambulanten Bereich abgeleistet werden
Prävention	
Notfälle und Intensivmedizin	
Psychische und psychosomatische Störungen	Verpflichtend 6 Monate ganztags (bzw. 12 Monate in Teilzeit) im stationären Bereich abzuleisten Die Kompetenzen in den nebenstehenden Weiterbildungsblöcken erfordern keine ambulante Praxiserfahrung, um die volle Punktzahl (max. 2 Punkte/Block = 24 Punkte gesamt) zu erreichen. Da auch die klinische Weiterbildung nicht regelhaft das Erreichen der vollen Punktzahl garantiert, können – abhängig von Subspezialisierungen und apparativer Ausstattung – auch Praxen oder andere ambulante Einrichtungen die geforderten Kompetenzen (mindestens) hälftig (= 12 Punkte) im ambulanten Bereich vermitteln. In begründeten Einzelfällen kann – nach Durchführung einer Begehung – auch Praxen oder anderen ambulanten Einrichtungen die Vermittlung klinik-äquivalenter Kompetenzen in einem Weiterbildungsblock übertragen werden.
Erkrankungen des Respirationstraktes	
Allergien	
Infektionskrankheiten	
Erkrankungen der endokrinen Organe / Diabetologie	
Erkrankungen des Verdauungstraktes	
Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems	
Erkrankungen der Niere und der ableitenden Harnwege	
Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems und des neuromuskulären Systems	
Rheumatische Erkrankungen	
Erkrankungen der Haut	
Erkrankungen des Bewegungsapparates	